



## **ALLGEMEINVERFÜGUNG DER GEMEINDE LILIENTHAL**

### **Betretungs- und Aufenthaltsverbot in Teilbereichen der Straße „Stadskanaal“**

Die Gemeinde Lilienthal erlässt gemäß den §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit sofortiger Wirkung wird von der Gemeinde Lilienthal ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot für einen Teilbereich der Straße „Stadskanaal“ verhängt. Der genaue Bereich kann der beigefügten Karte entnommen werden.
2. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot gilt nicht für Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung oder mit von der Einsatzleitung beauftragten Personen.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres und ist jederzeit widerruflich.

#### **Begründung:**

Zu Nr. 1 und 2:

Grundlage für den Erlass des Betretungsverbots der Allgemeinverfügung ist § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG). Für die Erteilung eines Betretungsverbots und den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Gemeinde Lilienthal nach §§ 97 Absatz 1 und 100 Absatz 1 NPOG zuständig. Nach § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG kann von der Durchführung einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Mit der Allgemeinverfügung soll eine Mehrzahl von Adressaten erreicht werden, welche den betroffenen Bereich betreten oder sich dort aufhalten möchten.

Nach § 17 Absatz 1 NPOG können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Eine solche gegenwärtige, erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen liegt vor. Eine Gefahr liegt nach § 2 Nr. 1 NPOG vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist nach § 2 Nr. 2 NPOG gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist gemäß § 2 Nr. 3 NPOG erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können.

Die Deichanlagen hinten dem betroffenen Bereich drohen aufgrund des hohen Wasserstands zu brechen. Bei einem Deichbruch besteht für Menschen, die sich in dem betroffenen Bereich aufhalten Gefahr für Leib und Leben. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist daher zwingend notwendig, um eine drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Gemeinde Lilienthal hat das ihr obliegende Ermessen nach § 40 VwVfG pflichtgemäß ausgeübt. Die Anordnung des Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren.

Mit dem Aufenthaltsverbot wird das Ziel erreicht, das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schützen. Die Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern.

Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit einem Deichbruch verbundenen Gefahr für Leib und Leben, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Der mit dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen, eine äußerst hohe Bedeutung zu, welche die Interessen dieser Personen am Betreten und Aufenthalt in dem betroffenen Bereich überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Betretungs- und Aufenthaltsverbot. Das Verbot gilt nur so lange bis die Sicherheit der Deichanlagen wiedergegeben ist. Daher ist es auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist erforderlich, da eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Aufgrund der bestehenden Gefahren für Leib und Leben der Menschen durch aufgeweichte und brechende Deiche sowie der Gefahren in den deichnahen Bereichen kann im öffentlichen Interesse aufgrund der aktuellen Wetterprognosen nicht abgewartet werden, bis über die Rechtmäßigkeit einer solchen Klage entschieden worden wäre. Durch ein Warten auf den Ausgang eines Rechtsstreits käme es zu einer

Erhöhung des Gefährdungspotenziales für die Allgemeinheit und für die Rechtsgüter der jeweils Betroffenen. Aus diesen Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Betreten und Aufenthalt in den gefährdeten Bereichen überwiegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Lilienthal, den 30.12.2023

Gemeinde Lilienthal  
Der Bürgermeister

  
Kim Fürwentsches